

# **Satzung des Netzwerk55plus Wiesbaden e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen: Netzwerk55plus Wiesbaden und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Wiesbaden
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung der organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen für die Aktivitäten von Senioren wie eine gemeinsame Freizeitgestaltung, soziale Vernetzung und gegenseitige Unterstützung im Netzwerk55plus Wiesbaden, um einer Vereinsamung im Alter entgegen zu wirken.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten vorbehaltlich der Regelung in § 10 keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins Netzwerk55plus Wiesbaden e.V. unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Antrag soll den Namen / die Firma und den Sitz des Antragstellers sowie die vertretungsberechtigten Personen enthalten. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) den Austritt,
- b) den Ausschluss,
- c) den Tod des Mitglieds oder
- d) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.

(4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen hat oder trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme unter Setzung einer Frist von einem Monat gegeben werden. Die schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist allen Vorstandsmitgliedern vor der Beschlussfassung zur Kenntnis zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein durch den Vorstand bekannt zu machen. Mit dessen Zugang endet die Mitgliedschaft des Mitglieds.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zur Höhe und Fälligkeit der Beiträge.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung und
- c) die Rechnungsprüfer.

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Es können noch bis zu 6 weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer gewählt werden.

(2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer einen Nachfolger. Bis zu diesem Zeitpunkt vertreten sich nach Beschluss des Vorstandes die Vorstandsmitglieder untereinander.

(5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand geben kann.

(7) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sieben Tagen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Vorstandssitzung nicht mitgerechnet.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag und im Falle seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, per Telefon, per Videokonferenz, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

(10) Über jede Sitzung des Vorstandes sowie über die nicht in der Sitzung gefassten Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die der 1. Vorsitzende oder im Falle seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende, allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden hat.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Tätigkeitsberichts und Entlastung des Vorstandes,
- b) Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Vorstandes;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;

- d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
- e) Beschlussfassung über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Änderung der Satzung,
- h) Auflösung des Vereins.

(3) Die von den Mitgliedern in den Angelegenheiten des Vereins zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung.

(4) Beschlüsse der Mitglieder werden in Mitgliederversammlungen gefasst.

(5) Beschlüsse der Mitglieder können auch schriftlich, per Telefon, per Videokonferenz, per Telefax oder per E-Mail ohne förmliche Mitgliederversammlung durch Einzelstimmen gefasst werden, wenn zumindest zwei Drittel der Mitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind. Der Vorstand formuliert in diesem Fall den Beschlussantrag. Er ist berechtigt, den Mitgliedern für die Abgabe der Einzelstimmen eine Frist zu setzen. In der Aufforderung zur Stimmabgabe hat der Vorstand darauf hinzuweisen, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen für dieses Verfahren gegeben sind. Die Vorschriften über notwendige Mehrheiten finden auch bei dieser Art der Beschlussfassung Anwendung, wobei bei der Berechnung der Stimmenmehrheit jedoch von den Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder auszugehen ist. Der Vorstand hat den Mitgliedern das Ergebnis der Abstimmung formlos bekannt zu geben.

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(8) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins in Textform bekannt gegebene Anschrift/Fax-Nummer/E-Mail gerichtet ist.

(9) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können abgesehen von Wahlvorschlägen keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

(10) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er wird im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, und weiter ersatzweise durch den Kassenwart vertreten.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter ein Protokoll zu führen. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

(12) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dies beantragt haben.

(13) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(14) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(15) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält; Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(16) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 9 Rechnungsprüfer**

(1) In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt ein Jahr.

(2) Wiederwahlen sind möglich.

(3) Die Rechnungsprüfer haben die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu prüfen und auf der Mitgliederversammlung einen Bericht hierüber abzugeben.

## **§ 10 Aufwandsersatz**

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – Rechnungsprüfer und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(2) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

### **§ 11 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen oder vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Über Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, beschließt der Vorstand. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Nachbarschaftshaus Wiesbaden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wiesbaden, den 29. Juli 2020

<sup>1</sup>Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen ist im folgenden Text die männliche und weibliche Form stets gleichermaßen mitgemeint.